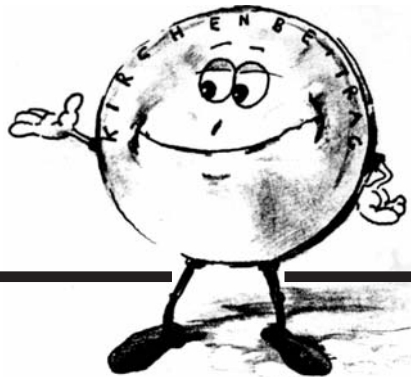


# Kirchenbeitrag ein Problem?

---

Nützliche  
Tips  
und  
Hinweise,  
damit  
Kirchenbeitrag  
kein  
Problem  
wird



---

Ausgabe 2006

# *Sehr geehrte Frau!*

# *Sehr geehrter Herr!*

Jede Gemeinschaft braucht neben der Mitarbeit möglichst vieler Menschen auch finanzielle Mittel, um ihren Aufgaben und Zielen gerecht werden zu können. Dies gilt auch für die katholische Kirche in Österreich, deren materieller Rückhalt auf folgenden Säulen ruht: die Kirchenbeitragszahlungen zur Deckung der kirchlichen Personal- und Sachaufwendungen, die Spendenleistungen für bestimmte Projekte und die ehrenamtliche Mitarbeit ihrer Mitglieder.

Die Erträge des kirchlichen Vermögens und die Staatszuschüsse auf Grund des Vermögensvertrages 1960 machen nur ca 10 Prozent der diözesanen Einnahmen aus. Größter Ausgabeposten ist der Personalaufwand (für die Priester und die Laienangestellten), der derzeit ca. 70 Prozent des Diözesanhaushalts ausmacht. Der Sachaufwand der diözesanen Ämter und Stellen schlägt sich mit ca. 7 Prozent zu Buche. Dazu kommen noch die Zuschüsse und Subventionen der Diözese an die diözesanen und überdiözesanen Einrichtungen, damit diese ihre Ausgaben abdecken können, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen finanziert werden. Ein Großteil der Ausgabeposten der Diözese ist somit jedes Jahr fix vorgegeben.

Daher ist die Diözese auch auf den Kirchenbeitrag als einen solidarischen Beitrag aller Katholiken angewiesen, mit dem sie rechnen und planen kann.

Ich möchte Sie daher ersuchen, neben Ihrer Mitarbeit auf pfarrlicher und überpfarrlicher Ebene und Ihren Spendenleistungen für konkrete kirchliche Projekte in unserer Heimat und in der Weltkirche den Kirchenbeitrag als Basisbeitrag für unsere Diözese zu leisten.

Wie der Kirchenbeitrag vorgeschrieben wird bzw. wie er ermäßigt werden kann, darüber soll Sie diese kleine Broschüre informieren. Dazu und zur regelmäßigen Bekanntgabe der Haushaltspläne und der Jahresabrechnungen der Diözese als Beilage zu den Kirchenbeitragsaussendungen fühle ich mich verpflichtet.

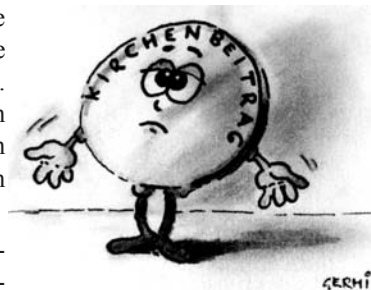
Mit freundlichen Grüßen

  
Generalvikar

# WER zahlt Kirchenbeitrag?

Kirchenbeitrag zahlt jeder

- der der Kath. Kirche angehört. Die Zugehörigkeit beginnt mit der Taufe und endet mit dem Tod oder Austritt. Maßgeblich sind die Angaben in den staatlichen Personenstandsbüchern, in den kirchlichen Taufbüchern und in den Meldeunterlagen;
- der in unserer Diözese seinen Hauptwohnsitz (= Mittelpunkt des Lebensinteresses) hat. Jede Diözese in Österreich ist somit eigenständig.
- der großjährig ist. Im Regelfall erfolgt die erste Beitragsvorschreibung für das Kalenderjahr, das dem 19. Geburtstag folgt;
- der über ein beitragspflichtiges Einkommen oder Vermögen verfügt oder wenn eine sonstige Beitragsgrundlage (Geldwertvorteile) vorhanden ist.



Folgende Zeiten sind beitragsfrei:

- ◆ Studium ohne Nebeneinkommen,
- ◆ ordentlicher Präsenzdienst (Grundwehrdienst),
- ◆ Zivildienst,
- ◆ Notstandsgeldbezug,
- ◆ Karenzurlaub ohne Beschäftigungsverhältnis
- ◆ Arbeitslosigkeit,
- ◆ Lehrzeit,
- ◆ Haushalt (ohne Einkommen), sofern nicht eine Mischehe vorliegt.

**Als Grundlage für den Kirchenbeitrag werden herangezogen:**

- ◆ Das Kirchenbeitragsgesetz samt Kirchenbeitragsverordnung 1939. Im Jahre 1945 wurde das Kirchenbeitragsgesetz und die Kirchenbeitragsverordnung in die geltende Rechtsordnung übernommen.
- ◆ Die Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten vom 1. 1. 2005 und der für das jeweilige Beitragsjahr gültige Anhang zur Kirchenbeitragsordnung.

# Was ist beitragspflichtig?

Das **EINKOMMEN**.

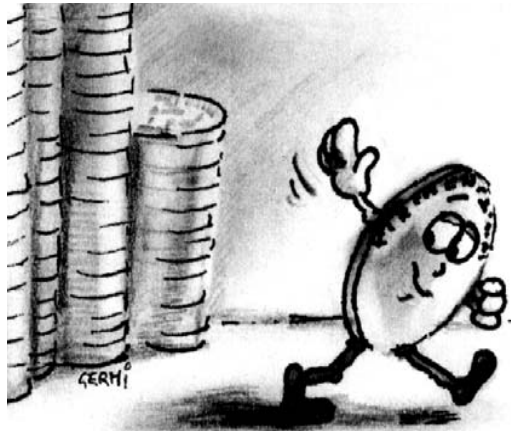
Dazu zählen Lohn, Gehalt, Pension, das "Einkommen" lt. geltendem Einkommensteuergesetz.

Für **ARBEITER, ANGESTELLTE, BEAMTE** oder **PENSIONISTEN** wird der Kirchenbeitrag nach dem Einkommen lt. Einkommensteuerbescheid, (Arbeitnehmerveranlagung) oder - sofern keine Veranlagung erfolgt - nach der Lohnsteuerbemessungsgrundlage (lt. Lohnzettel) berechnet.

Bei der Heranziehung des Einkommens gem. Einkommensteuerbescheid sind die Steuerfreibeträge bereits berücksichtigt.

Steuerfreibeträge können nicht automatisch berücksichtigt werden. Bitte stellen Sie die Einkommensunterlagen zur Verfügung, die Vorlage des Freibetragsbescheides genügt leider nicht.

Die Bezüge der Zeitsoldaten und das Einkommen der Montearbeiter im Ausland werden wie ein lohnsteuerpflichtiger Bezug behandelt.



Wer zur Einkommensteuer veranlagt wird, für den ist im Regelfall das Einkommen des Vorjahres Beitragsgrundlage des Folgejahres.

Dieselbe Situation ist nunmehr auch für die Lohnsteuerpflichtigen gegeben, falls sie wegen der Arbeitnehmerveranlagung zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die im Einkommensteuerbescheid angeführt sind, werden vom Einkommen abgezogen. In bestimmten Fällen wird der Kirchenbeitrag für das Einkommen und das Vermögen ermittelt.

DER KIRCHENBEITRAG FÜR DAS EINKOMMEN BETRÄGT 1,1 PROZENT DER BEITRAGSGRUNDLAGE ABZÜGLICH EINES ABSETZBETRAGES VON € 46,-- FÜR PERSONEN, DIE AUSSCHLIESSLICH EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT ERZIELEN, UND FÜR EINKOMMENSTEUERPFLICHTIGE. Der Mindestbeitrag beträgt für Lohnsteuerpflichtige € 15,-- und für Einkommensteuerpflichtige € 75,--.

Das **VERMÖGEN**. Dazu gehören das Grundvermögen, das Betriebsvermögen, das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und das Sonstige Vermögen. Durch den Wegfall der Vermögensbesteuerung ab 1. 1. 1994 kann als Beitragsgrundlage nur das Grundvermögen, das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und das Sonstige Vermögen, soweit es sich dabei um Geschäftsanteile handelt, herangezogen werden.

DER KIRCHENBEITRAG FÜR DAS VERMÖGEN (sofern nicht land- und forstwirtschaftliches Vermögen) BETRÄGT 2 PROMILLE DER BEITRAGSGRUNDLAGE, MINDESTENS JEDOCH € 90,--.

Für **LAND- UND FORSTWIRTE** wird der Kirchenbeitrag nach dem Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Besitzes berechnet. Falls Pächter und Verpächter bekannt sind, werden die Pachtflächen entsprechend berücksichtigt. Gepachtete Flächen zählen mit drei Viertel des vollen Einheitswertes, verpachtete Flächen mit einem Viertel des vollen Einheitswertes.

Der Beitragstarif ist nach Besitzgröße gestaffelt. Er beträgt bis zu einem Einheitswert von € 18.168,--	6,0 Promille
vom Mehrbetrag bis zu einem EW von € 36.336,--	5,5 Promille
vom Mehrbetrag bis zu einem EW von € 72.672,--	3,0 Promille
und vom Mehrbetrag	2,0 Promille

des Einheitswertes.

Der Kirchenbeitrag für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen beträgt mindestens € 15,--.

#### Der **ANGEMESSENE LEBENSUNTERHALT (bei Mischehen)**

Wer Hausfrau (Hausmann) ist und über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt, für den wird der vom Gatten zu gewährende "angemessene Lebensunterhalt" als Beitragsgrundlage herangezogen. Dieser wird von der staatlichen Rechtsprechung mit einem Drittel des Einkommens des verdienenden Gatten festgesetzt.

DER KIRCHENBEITRAG BETRÄGT 1,1 PROZENT DER BEITRAGSGRUNDLAGE ABZÜGLICH DES ABSETZBETRAGES VON € 46,-- MINDESTENS JEDOCH € 15,--.

Der **VERBRAUCH**. Ist weder ein Einkommen noch ein Vermögen vorhanden oder reichen sonstige Geldleistungen nicht aus, den Lebensunterhalt zu bestreiten, erfolgt die Beitragsvorschriftung auf Grund von Mindestsätzen für den Verbrauch.

## Der ANTEILIGE KIRCHENBEITRAG DES BETRIEBSINHABERS

Wer im Betrieb der Eltern oder Verwandten ohne Barlohn mitarbeitet, für den beträgt der Kirchenbeitrag 10 Prozent jenes Kirchenbeitrages, den der Betriebsinhaber zu zahlen hat, mindestens jedoch € 15,--.

Die Kirchenbeiträge für die Ehegatten werden - wenn eigene Beitragsgrundlagen vorliegen - getrennt berechnet und gemeinsam vorgeschrieben.

Beitragsermäßigungen werden jenem Ehegatten gewährt, dem sie zustehen.

## ERMÄSSIGUNGEN

Damit bei der Festsetzung des Kirchenbeitrages auch individuelle Belastungen berücksichtigt werden können, gibt es Freibeträge, welche die Beitragsgrundlage vermindern.



### FREIBETRÄGE für ALLEINVERDIENER und KINDER

- sofern diese Ermäßigungsgründe aus den Unterlagen der Kirchenbeitragsstelle hervorgehen, werden sie **automatisch** berücksichtigt.

Ermäßigungsgrund/Höhe des Jahresabsetzbetrages	
Alleinverdiener/Alleinerzieher .....	€ 30,--
1 Kind .....	€ 14,--
2 Kinder .....	€ 32,--
3 Kinder .....	€ 56,--
4 Kinder .....	€ 80,--
für jedes weitere Kind zusätzlich	je € 24,--

### AUSSERGEWÖHNLICHE Belastungen:

Diese Ermäßigungen können NICHT AUTOMATISCH gewährt werden.

- Wenn einer der nachstehenden Ermäßigungsgründe zutrifft, so werden sie in Form von Absetzbeträgen berücksichtigt. Ein Nachweis der Beitragsgrundlage (Einkommensteuerbescheid bzw. Veranlagungsbescheid) und der Belastung bei der zuständigen Kirchenbeitragsstelle ist dabei UNBEDINGT erforderlich! Freibeträge werden mit dem Tarifsatz 1,1% in Absetzbeträge umgerechnet.

Hausstandsgründung aus Anlaß der ersten Eheschließung beider Ehegatten	€	80,--
Getrennter Haushalt aus beruflichen Gründen, sofern keine Trennungszulage bezogen wird	€	8,--
Geburt eines Kindes	€	16,--
Schulbesuch von Kindern:		
bei Besuch einer höheren Lehranstalt nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht	€	4,--
bei Hochschulstudium	€	13,--
bei auswärtiger Unterkunft (Internatsunterbringung)	€	18,--
bei Besuch einer kath. Privatschule	Höhe des Schulgeldes	
Wohnraumbeschaffung (maximal für 5 Jahre):		
für Alleinstehende	€	16,--
für Ehepaare	€	32,--
für jedes im Haushalt lebende Kind je	€	13,--
Pflegebedürftigkeit/Heimaufenthalt, sofern kein Pflegegeld oder Blindengeld bezogen wird	€	24,--
	bzw. Freibetrag in Höhe der Heimkosten nach Abzug des Pflegegeldes	
Bezieher eines Pflegegeldes	€	16,--
Krankheitskosten/Kosten für Heilbehelfe, die nicht steuerlich berücksichtigt oder die nicht von einer Krankenversicherung vergütet werden	Freibetrag in Höhe der tatsächlichen Ausgaben, vermindert um 5 Prozent der Beitragsgrundlage (= Selbstbehalt)	
Begräbniskosten bei Tod eines nahen Angehörigen	€	20,--
Opfer der politischen Verfolgung	€	9,--
Körperbehinderte und Blinde	in doppelter Höhe des staatlichen Freibetrages	
Betreuung von großjährigen behinderten Kindern	€	37,--

Bei BELASTUNGEN, die nicht angeführt sind, etwa bei Alimentationszahlungen oder in schwierigen finanziellen Situationen, kann der Kirchenbeitrag nach Paragraph 14 Kirchenbeitragsordnung außerordentlich ermäßigt werden.

Bei Nachweis des Einkommens bzw. des Vermögens erhalten Alleinverdiener/Alleinerzieher mit mindestens einem Kind zusätzlich den Familienabsetzbetrag von € 15.--

# Grundlagen für die Beitragsvorschreibung

- ◆ Die Kirchenbeitragsordnung sieht vor, dass jeder Beitragszahler bei seiner Kirchenbeitragsstelle jährlich seine persönlichen Verhältnisse und die eingetretenen Änderungen bekanntgibt.
- ◆ Vielleicht gehören Sie schon zu jenen Beitragszahlern, die laufend mit der Kirchenbeitragsstelle Kontakt haben. Das erspart Ihnen und uns viel Ärger und Umwege. Der größere Teil der Beitragszahler verläßt sich darauf, daß die Kirchenbeitragsstelle ohnehin alles weiß. Das ist leider nicht der Fall.



- ◆ Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erhalten die Kirchenbeitragsstellen zwar Auskünfte von den Gemeinden, Melde- und Standesämtern über Namen, Geburtsdatum, Religionsbekenntnis, Familienstand und Wohnsitz bei namentlichen Anfragen. Diese Auskünfte enthalten keine Mitteilungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen.
- ◆ Die Kirchenbeitragsstellen erhalten weder von den Wohnsitzfinanzämtern noch von den Sozialversicherungsträgern (Gebietskrankenkassen), dem Arbeitsmarktservice (AMS) bzw. den Lohnbüros (bezugsauszahlenden Stellen) Auskünfte über die Art bzw. das Ausmaß der Beschäftigung oder die Höhe des Einkommens.
- ◆ Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Kirchenbeitrag für das laufende Beitragsjahr und zwei Beitragsjahre im voraus (also für 3 Jahre) festgesetzt werden.

Wenn die Kirchenbeitragsstelle die Höhe des Einkommens oder des Vermögens nicht kennt, muß der Kirchenbeitrag auf Grund von allgemeinen Einkommensunterlagen (z. B. Kollektivverträgen) und auf Grund einer eventuell nicht mehr zutreffenden Berufsangabe geschätzt werden. Schätzungen sind daher ungenau und können den tatsächlichen Einkommensverhältnissen nicht gerecht werden.

# Mithilfe bei der Beitragsfestsetzung

Die vorgesehene jährliche Bekanntgabe der Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse liegt im Interesse aller Beitragszahler.

## Die Mithilfe ist sehr einfach:

- ◆ **Angestellte und Arbeiter** stellen den Veranlagungsbescheid (Einkommensteuerbescheid) - oder den Jahreslohnzettel - falls keine Veranlagung erfolgt - zur Verfügung.
- ◆ **Pensionisten** erhalten zu bestimmten Terminen Verständigungen der Pensionsversicherungsanstalt. Falls Steuerfreibeträge zu berücksichtigen sind, ist ebenfalls der Veranlagungsbescheid (Einkommensteuerbescheid) erforderlich.
- ◆ **Einkommensteuerepflichtige** können den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres für die Beitragsabrechnung des Folgejahres zur Verfügung stellen.
- ◆ **Land- und Forstwirte** legen bei Änderung der Besitz- bzw. Bewirtschaftungsverhältnisse die Einheitswertbescheide bzw. die Pachtverträge, Übergabeverträge und die vierteljährlichen Beitragsvorschreibungen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vor.
- ◆ Auf Grund der derzeitigen gesetzlichen Lage werden bei Personenstandsänderungen die entsprechenden Dokumente (Geburtsurkunde, Urkunden über Namensänderungen) benötigt.



Alle Berechnungsunterlagen können persönlich vorgelegt oder per Post, E-Mail oder Fax eingesendet werden. Die Unterlagen werden auf Grund kirchlicher und staatlicher Bestimmungen (Datenschutzgesetz) streng vertraulich behandelt.

DIE MITARBEITER IN DEN KIRCHENBEITRAGSSTELLEN GEBEN IHNEN GERNE BEI SPEZIELLEN BEITRAGSPROBLEMEN AUSKÜNFTE ODER BERATEN SIE GERNE, WENN ETWAS UNKLAR IST.

# Zahlungserleichterungen

Im Regelfall wird der Jahreskirchenbeitrag in vier Teilbeträgen vorgeschrieben. Die Beitragsaussendungen für Beitragszahler, die eine Ausgleichszulage (Mindestpension) beziehen, erfolgen einmal pro Kalenderjahr.

Wünschen Sie eine **Änderung der Aussendetermine** Ihrer Kirchenbeitragsvorschrift, teilen Sie es der Kirchenbeitragsstelle mit. Ihre Wünsche werden - soweit dies möglich ist - berücksichtigt.

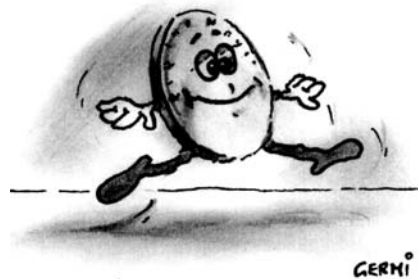
Falls Sie den Jahreskirchenbeitrag des lfd. Jahres bis zu dem bekanntgegebenen Zahlungstermin bezahlen, können Sie einen Frühzahlerbonus in Anspruch nehmen.

Damit die Zahlungsbelastung nicht zu groß wird, empfehlen wir, die Kirchenbeiträge laufend zu zahlen. Sie können auch Ihre Beiträge in monatlichen Teilzahlungen leisten, eventuell über Ihr Geldinstitut mit einem Dauerauftrag.

Falls Ihnen ein älterer **Beitragsrückstand** mitgeteilt wird, nehmen Sie bitte unverzüglich **mit Ihrer Kirchenbeitragsstelle Kontakt** auf. Beitragsrückstände können gestundet werden, Ratenzahlungen sind möglich.

Kirchenbeitragszahlungen werden auch **steuerlich berücksichtigt** (bis zu € 100,- pro Jahr und Beitragszahler).

Wir danken Ihnen, wenn Sie zu der großen Zahl der mehr als 90 Prozent der Beitragszahler gehören, die ihre Beiträge ohne Zahlungserinnerung leisten. Die pünktlichen Beitragszahler sind auch die Voraussetzung dafür, dass die Kirchen ihren Zahlungsverpflichtungen und ihren pastoralen Aufgaben nachkommen kann.



Bitte haben Sie auch dafür Verständnis, dass **längst überfällige** Beiträge **eingemahnt** und mit Hilfe der staatlichen Gerichte eingefordert werden müssen.

EIN GERECHTES BEITRAGSSYSTEM VERLANGT AUCH EINE  
MÖGLICHST GLEICHE BEHANDLUNG ALLER BEITRAGSZAHLER.

# Kirchenbeitragsstellen der Diözese St. Pölten

## **Kirchenbeitragsstelle Amstetten**

Rathausstraße 19, 3300 Amstetten  
07472/ 627 54, Fax DW 4  
am.kbr.dfk.stpoelten@kirche.at

## **Kirchenbeitragsstelle Gmünd**

Kirchengasse 37, 3950 Gmünd  
02852/ 522 83, Fax DW 4  
gm.kbr.dfk.stpoelten@kirche.at

## **Kirchenbeitragsstelle Herzogenburg**

Stiftsgasse 3 (Nordtor)  
3130 Herzogenburg  
02782/ 831 73, Fax DW 4  
he.kbr.dfk.stpoelten@kirche.at

## **Kirchenbeitragsstelle Horn**

Wiener Straße 5, 3580 Horn  
02982/ 27 22, Fax DW 4  
ho.kbr.dfk.stpoelten@kirche.at

## **Kirchenbeitragsstelle Krems/D.**

Spitalgasse 2, 3500 Krems  
02732/ 836 01, Fax DW 4  
kr.kbr.dfk.stpoelten@kirche.at

## **Kirchenbeitragsstelle Lilienfeld**

Am Platzl 1/1, 3180 Lilienfeld  
02762/ 526 09, Fax DW 4  
li.kbr.dfk.stpoelten@kirche.at

## **Kirchenbeitragsstelle Melk/D.**

Abbé-Stadler-Gasse 23, 3390 Melk  
02752/ 525 28, Fax DW 4  
me.kbr.dfk.stpoelten@kirche.at

## **Kirchenbeitragsstelle Neulengbach**

Kirchenplatz 1, 3040 Neulengbach  
02772/ 522 53, Fax DW 4  
ne.kbr.dfk.stpoelten@kirche.at

## **Kirchenbeitragsstelle Obergrafendorf**

Mariazellerstraße 3, 3200 Obergrafendorf  
02747/ 22 18, Fax DW 4  
ob.kbr.dfk.stpoelten@kirche.at

## **Kirchenbeitragsstelle St. Pölten**

Dr.-Karl-Renner-Prom. 35  
3100 St. Pölten  
02742/ 732 80, Fax DW 4  
sp.kbr.dfk.stpoelten@kirche.at

## **Kirchenbeitragsstelle St. Valentin**

Hauptplatz 15, 4300 St. Valentin  
07435/ 528 01, Fax DW 4  
sv.kbr.dfk.stpoelten@kirche.at

## **Kirchenbeitragsstelle Scheibbs**

Rauchfangkehrerweg 1/1  
3270 Scheibbs  
07482/ 429 57, Fax DW 4  
sc.kbr.dfk.stpoelten@kirche.at

## **Kirchenbeitragsstelle Tulln**

Kirchengasse 17, 3430 Tulln  
02272/ 629 04, Fax DW 4  
tu.kbr.dfk.stpoelten@kirche.at

## **Kirchenbeitragsstelle Waidhofen/T.**

Pfarrhofplatz 1 3830 Waidhofen/T.  
02842/ 529 70, Fax DW 4  
wt.kbr.dfk.stpoelten@kirche.at

## **Kirchenbeitragsstelle Waidhofen/Y.**

Oberer Stadtplatz 35  
3340 Waidhofen/Y.  
07442/ 523 04, Fax DW 4  
wy.kbr.dfk.stpoelten@kirche.at

## **Kirchenbeitragsstelle Zwettl**

Schulgasse 6, 3910 Zwettl  
02822/ 525 67, Fax DW 4  
zw.kbr.dfk.stpoelten@kirche.at